

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [post.c14@bmwfw.gv.at](mailto:post.c14@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

ZI. 13/1 16/92

**BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016**

**XX. BG, mit dem das BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und  
das Preisauszeichnungsgesetz geändert werden**

**Referent: Dr. Egon Engin-Deniz, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung  
des Entwurfs und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

##### **1) Ad Gesetzesnovelle zum BG gegen unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)**

Mit der geplanten UWG-Novelle soll den konkreten Auswirkungen des faktischen wirtschaftlichen Ungleichgewichts von Betreibern einer Buchungs- oder Vergleichsplattform und Beherbergungsunternehmen Rechnung getragen werden. Bestpreisklauseln von Plattformbetreibern zwangen Beherbergungsunternehmen keine günstigeren Preise auf der eigenen Website anzugeben. Mit der Aufnahme dieser Praktik in den Anhang des UWG wird klargestellt, dass es sich dabei um eine unlautere Praktik handelt.



Das Verlangen eines Betreibers einer Buchungsplattform gegenüber einem Beherbergungsunternehmen, dass dieses auf anderen Vertriebswegen inklusive seiner eigenen Website keinen günstigeren Preis oder keine anderen günstigeren Konditionen als auf der Buchungsplattform anbieten darf, stellt zweifellos eine unlautere Geschäftspraktik dar. Daher ist die geplante UWG-Novelle zu begrüßen.

Es ist jedoch, wie bei jeder Erweiterung der per se Verbote zum UWG, zu beachten, dass die dem UWG immanente Flexibilität nicht eingeschränkt wird. Würde das neue per se Verbot nicht eingeführt, wäre einzelfallbezogen zu prüfen, inwiefern nach den bestehenden Regelungen im UWG bereits eine derartige Praktik als unlauter anzusehen und von einer Spürbarkeit für den Wettbewerb auszugehen wäre.

Der ÖRAK ist der Ansicht, dass die geschilderte Geschäftspraktik bereits nach § 1 Abs 1 Z 1 und § 1a Abs 1 UWG idgF als unlauter bzw aggressiv zu qualifizieren ist, da diese geeignet ist, die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit der Marktteilnehmer in Bezug auf das Produkt durch unzulässige Beeinflussung wesentlich zu beeinträchtigen und ihn dazu veranlasst, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Dies hat auch mittelbare Auswirkungen auf Verbraucher: Damit unterbleiben uU für Verbraucher günstigere Angebote, zumal der Anbieter einer vertikalen Preisbindung unterworfen wird. Zieht man auch in Betracht, dass Bestpreisklauseln in dieser Form vom deutschen Bundeskartellamt (22.12.2015, B 9-121/13) als wettbewerbswidrig angesehen werden, so ist eine Erweiterung des Anhangs zum UWG **nicht unbedingt notwendig**.

Entschließt sich der Gesetzgeber, die per se Verbote um den betreffenden Tatbestand zu erweitern, so ist darauf zu achten, dass auch sämtliche Unternehmer adressiert werden. Die geplante Gesetzesnovelle normiert das Verbot ausschließlich für „Betreiber einer Buchungsplattform“. Diese Definition kann sich unter der rasanten Entwicklung des E-Commerce und Tourismusmarkts als zu eng erweisen. Auf der „Habenseite“ bietet die neue Regelung Bewertungsspielräume, um vergleichbare, wenngleich nicht vom Wortlaut der neuen Z 32 des Anhangs gedeckte, Fallkonstellationen unter § 1a UWG zu subsumieren. Auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken, zumal keine Einschränkungen lauteren Wettbewerbs zu befürchten sind.

Ob die Bestimmung angenommen wird, wird die zukünftige Entscheidungspraxis zeigen. Zu überlegen ist daher, die Gesetzesänderung zu befristen, um die Auswirkungen der neuen Regelung zu evaluieren. Nimmt die Rechtsprechung auf die Fallkonstellationen ausreichend Rücksicht, wäre dies ein Indiz, dass die Regelung überflüssig ist.

## 2) Ad Gesetzesnovelle zum Preisauszeichnungsgesetz

Diese Novellierung des Preisauszeichnungsgesetzes ist notwendig, um die Freiheit der Gastgewerbetreibenden bei der Preisauszeichnung iSd geplanten korrespondierenden UWG-Novelle zu garantieren und daher ist diese Novellierung zu begrüßen. Zur Rechtsfolgenabschätzung und Gesetzesevaluierung gelten dieselben Überlegungen wie oben.

Wien, am 30. Juni 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff  
Präsident